

wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Frachtführer oder einer in § 428 genannte Person vorsätzlich oder leichtfertig und indem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat. Der Frachtführer hat den Impfstoff vorsätzlich nicht dem Empfänger übergeben, sondern im Garten des Empfängers abgestellt. Vorsatz ist anzunehmen, da zwischen dem Versicherungsnehmer der Klägerin und der Beklagten unstreitig die persönliche Anlieferung beim Empfänger vereinbart war und hierauf ausweislich des Lieferscheins der konkrete Frachtführer nochmals hingewiesen worden war. Neben dem Vorsatz des Frachtführers ist nicht weitere Voraussetzung für den Ausschluss der Haftungshöchstbetragsbeschränkung, dass der Frachtführer in dem Bewusstsein gehandelt hat, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde. Dieses Tatbestandsmerkmal muss lediglich vorliegen, soweit der Frachtführer lediglich leichtfertig gehandelt hat. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut von § 435 HGB.

Die Nebenforderungen folgen aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

[...]

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

§§ 425 ff., 435, 459 ff. HGB

**1. Arzneimittel, welche – nach Ablage durch den Frachtführer – dem Zugriff Dritte/Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, sind nicht mehr verkehrsfähig.**

**2. Ein vertragswidriges Verhalten eines Frachtführers (hier: Ablage der Sendung beim Empfänger, statt vertraglich geschuldeter persönlicher Übergabe) begründet (immer) ein qualifiziertes Verschulden.**

[Leitsätze des Einsenders]

### AG Weinheim, Urt. v. 13.04.2023 – 2 C 208/21

Die Klägerin macht aus übergegangenem Recht Schadensersatzansprüche aufgrund eines Transports von Arzneimitteln geltend.

Die Klägerin ist alleiniger Transportversicherer der S M e.K. Der Versicherungsnehmer der Klägerin beauftragte im April 2020 die Beklagte Ziffer 2 mit einem Transport von Medikamenten mit einem Wert von 2.832,49 € an einen Herrn J in H. Entgegen der von dem Mitarbeiter der Beklagten Ziffer 2 quittierten Sendungspapiere wurde die Sendung nicht etwa bei dem Empfänger abgeliefert, sondern vielmehr die Ware im Vorgarten/beim Sperrmüll abgestellt. Dort verblieb sie über einen Zeitraum von etwa 3 Tagen.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 04.02.2021 zunächst gegen die Beklagte Ziffer 1 Klage zum Amtsgericht Mannheim erhoben. Nach Verweisung des Rechtsstreits an das Amtsgericht Weinheim nahm die Klägerin letztlich den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 24.02.2022 im Hinblick auf die beantragte Rubrumsberichtigung zum An-

lass, mit Schriftsatz vom 09.03.2022 die Klage auf die Beklagte Ziffer 2 zu erweitern.

Die Klägerin behauptet, aufgrund der konkreten Geschehnisse anlässlich des Transports ist bei den beförderten Gütern ein Totalschaden eingetreten.

Zudem ist die Klägerin der Auffassung, obgleich der Transport durch die Beklagte Ziffer 2 durchgeführt worden sei, haftet zudem die Beklagte Ziffer 1 unter Rechtscheinsgesichtspunkten.

[...]

Die Beklagten sind der Auffassung, soweit hiernach von einer Haftung auszugehen sei, sei diese der Höhe nach begrenzt.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hatte in der Sache lediglich gegenüber der Beklagten Ziffer 2 Erfolg. Eine Einstandspflicht der Beklagten Ziffer 1 besteht indes – auch unter Rechtscheinsgesichtspunkten – nicht.

1.

Die Klage war gegenüber der Beklagten Ziffer 1 abzuweisen. Denn unstreitig wurde mit dem Transport die Beklagte Ziffer 2 beauftragt. Auch wenn die Beklagte Ziffer 1 sich im Zuge des Regulierungsverfahrens eingeschaltet hat, ergibt sich ihre Eintrittspflicht nicht aus einer möglichen Pflichtverletzung. Aber auch die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses war für das Gericht nicht ersichtlich.

2.

Die Klägerin kann hingegen aus übergegangenem Recht von der Beklagten Ziffer 2 Schadensersatz in geforderter Höhe verlangen.

a. Unabhängig von einer Abtretung ergibt sich insoweit die Aktivlegitimation der Klägerin – nach erfolgter Regulierung – aus § 86 VVG.

b. Die Eintrittspflicht der Beklagten Ziffer 2 folgt aus §§ 425 ff., 459 ff. HGB. Eine Pflichtverletzung ist hierbei – in zurechenbarer Art und Weise – darin zu sehen, dass der Mitarbeiter der Beklagten Ziffer 2 entgegen den eindeutigen Anweisungen die zur Beförderung gelangten Medikamente nicht dem Empfänger ausgehändigt aus, sondern vielmehr diese über einen Zeitraum von etwa 3 Tagen unbeaufsichtigt und dem Zugriff Dritter schutzlos ausgesetzt bei den Tonnen des Empfängers zurückließ.

c. Hierdurch ist auch ein Schaden eingetreten. Denn gem. § 6 Abs. 3 der Arzneimittelhandelsverordnung ist während des Transports der Arzneimittel bis zur Übergabe an den Verantwortungsbereich des Empfängers dafür Sorge zu tragen, dass kein Unbefugter Zugriff zu den Arzneimitteln hat und die Qualität der Arzneimittel nicht beeinträchtigt wird. Hierbei geht das Gericht davon aus, dass – unabhängig von den damaligen Witterungsverhältnissen – Schaden bereits dadurch eingetreten ist, dass das Paket mit den Arzneimitteln über einen Zeitraum von 3 Tagen hinweg dem Zugriff Dritter und damit auch einer möglichen Manipulation schutzlos ausgesetzt war. Hierbei ergibt sich nichts anderes daraus, dass das Paket offensichtlich – zumindest dem äußeren Anschein nach – unversehrt geblieben ist. Denn die Manipulation kann

angesichts der heutigen Möglichkeit auch dergestalt erfolgen, dass nicht auf den ersten Blick offensichtliche Schäden am Verpackungsmaterial zu sehen sind. Hierbei ist nach Auffassung des Gerichts auch in besonderem Maße zu sehen, dass es sich hierbei um Arzneimittel handelt, die für eine ohnehin schon »gesundheitlich vorgeschädigten« Personenkreis gedacht sind. Dies führt dazu, dass gerade dieser Personenkreis aufgrund der Vorerkrankung eine besondere gesundheitliche Sensibilisierung aufweist. Dies führt dazu, dass sich der Versicherungsnehmer der Klägerin gerade nicht einfach den üblichen Transportunternehmen bedient, die etwa beim Versand von Kleidungsstücken oder Spielzeug für Kinder eingesetzt werden. Vielmehr nahm der Versicherungsnehmer der Klägerin diese besondere Situation gerade zum Anlass, erfahrene Transportunternehmer in diesen Bereichen einzuschalten.

d. Eine Haftungsbeschränkung war nicht anzunehmen. Vielmehr ist die Haftung der Beklagten Ziffer 2 gem. § 435 HGB der Höhe nach unbegrenzt. Denn nach zutreffender Auffassung begründet ein vertragswidriges Verhalten eines Spediteurs/Frachtführers immer ein qualifiziertes Verschulden in diesem Sinne (BGH TransportR 2005, 311, 313; BGH TransportR 2010, 437, 440; BGH TransportR 2010, 200, 220; OLG München TransportR 2010, 352; OLG Stuttgart TransportR 2011, 340, 343; OLG München TransportR 2016, 193; OLG Celle, TransportR 2019, 428).

Hinzukommt, dass sich der für die Beklagte Ziffer 2 zuständige Mitarbeiter in schlechterdings nicht mehr nachvollziehbarer Art und Weise die Ordnungsmäßigkeit der Ablieferung sozusagen »selbst quittierte«. Schon bereits in diesem Vorgehen kann kein Augenblicksversagen mehr gesehen werden.

[...]

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

## Personenbeförderung

Art. 17 MÜ

**Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, das am 28.05.1999 in Montreal geschlossen, am 09.12.1999 von der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet und durch den Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 05.04.2001 in ihrem Namen genehmigt wurde,**

**ist dahin auszulegen, dass**

**die unzureichende medizinische Erstversorgung eines Reisenden an Bord eines Luftfahrzeugs, die zu einer Verschlimmerung der durch einen »Unfall« im Sinne dieser Bestimmung verursachten Körperverletzung geführt hat, als Teil dieses Unfalls anzusehen ist.**

**EuGH, Urt. v. 06.07.2023 – C-510/21\***

ECLI:EU:C:2023:550

(vorgehend: OGH, Entscheidung vom 05.08.2021 in dem Verfahren DB gegen Austrian Airlines AG)

[1] Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 17 Abs. 1 sowie der Art. 29 und 35 des am 28.05.1999 in Montreal geschlossenen, von der Europäischen Gemeinschaft am 09.12.1999 unterzeichneten und mit dem Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 05.04.2001 (ABl. 2001, L 194, S. 38) in ihrem Namen genehmigten Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (im Folgenden: Übereinkommen von Montreal), das in Bezug auf die Europäische Union am 28.06.2004 in Kraft getreten ist.

[2] Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen DB und der Austrian Airlines AG, einem Luftfrachtführer, über eine Klage von DB auf Ersatz des Schadens, der DB durch die medizinische Erstversorgung an Bord eines Luftfahrzeugs während eines von Austrian Airlines durchgeführten Fluges entstanden ist.

### Rechtlicher Rahmen

#### Völkerrecht

[3] In den Erwägungsgründen 3 und 5 des Übereinkommens von Montreal heißt es:

»[Die Vertragsstaaten erkennen die] Bedeutung des Schutzes der Verbraucherinteressen bei der Beförderung im internationalen Luftverkehr und eines angemessenen Schadenersatzes nach dem Grundsatz des vollen Ausgleichs [an];

...

gemeinsames Handeln der Staaten zur weiteren Harmonisierung und Kodifizierung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr durch ein neues Übereinkommen [ist] das beste Mittel ..., um einen gerechten Interessenausgleich zu erreichen«.

[4] Art. 17 (»Tod und Körperverletzung von Reisenden – Beschädigung von Reisegepäck«) Abs. 1 dieses Übereinkommens lautet:

»Der Luftfrachtführer hat den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass ein Reisender getötet oder körperlich verletzt wird, jedoch nur, wenn sich der Unfall, durch den der Tod oder die Körperverletzung verursacht wurde, an Bord des Luftfahrzeugs oder beim Ein- oder Aussteigen ereignet hat.«

[5] Art. 29 (»Grundsatz für Ansprüche«) Satz 1 des Übereinkommens sieht vor:

»Bei der Beförderung von Reisenden, Reisegepäck und Gütern kann ein Anspruch auf Schadenersatz, auf welchem Rechtsgrund er auch beruht, sei es dieses Übereinkommen, ein Vertrag, eine unerlaubte Handlung oder ein sonstiger Rechtsgrund, nur unter den Voraussetzungen und mit den Beschränkungen geltend gemacht werden, die in diesem Übereinkommen vorgesehen sind.«

[6] Art. 35 (»Ausschlussfrist«) Abs. 1 des Übereinkommens bestimmt:

\* Verfahrenssprache: Deutsch.